

Besserstellung der Ergänzungsleistungs-Bezüger Tiefere Hemmschwelle für die Antragsstellung

Der Bundesrat hat am Mittwoch den Vorentwurf zur dritten Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG) gutgeheissen und das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ermächtigt, dazu bis Ende November ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die vorgesehenen Anpassungen zugunsten der Rentenberechtigten mit eigenem Haushalt hätten jährliche Mehrkosten von rund 100 Millionen Franken zur Folge.

rom. Bern, 23. August

Die *Ergänzungsleistungen* (EL) zu AHV und IV, ursprünglich zur vorübergehenden Sicherung des Existenzbedarfs konzipiert, sind als bedarfsorientierte Massnahme nicht mehr aus dem Sozialversicherungsnetz wegzudenken. Wie das EDI in den Erläuterungen zur 3. ELG-Revision schreibt, müssen sie heute als wichtige Daueraufgabe anerkannt werden. In absehbarer Zeit wird es nämlich nicht möglich sein, alle Renten der ersten Säule auf ein Niveau zu heben, das die Deckung des Existenzbedarfs erlaubt. Es ist deshalb vorgesehen, zu einem späteren Zeitpunkt eine definitive Verfassungsgrundlage für die Ergänzungsleistungen zu schaffen.

Anpassung für Pflegebedürftige erst in nächster Revision

Mit der letzten Revision, die seit Anfang 1987 in Kraft ist, wurden die Vergütungsmöglichkeiten für Mietzins, Heimplatz und bedeutendere Krankheits- und Pflegekosten erweitert. Die Erfahrung hatte nämlich gezeigt, dass gerade diese Ausgaben die EL-Berechtigten finanziell übermässig belasten. Gegenwärtig lebt ein Drittel der EL-Bezüger in einem Alters- oder Pflegeheim und verursacht zwei Drittel der Gesamtkosten. In kommenden Revisionsritten sollen denn auch die Ergänzungsleistungen noch weiter an die Erfordernisse bei *Pflegebedürftigkeit* angepasst werden.

Brutto- statt Nettomiete

Die nun in die Vernehmlassung geschickte 3. ELG-Revision bezweckt in erster Linie einige materielle Verbesserungen für Nichtheimbewohner. Der für die EL-Bezüger gewichtigste Punkt ist der Übergang von der Netto- zur *Bruttomiete*, da die bestehenden anrechenbaren Jahrespauschalen für Nebenkosten von 600 Franken für Alleinstehende und 800 Franken für Ehepaare sich als ungenügend erwiesen haben. Allerdings soll der Mietzinsabzug weiterhin in der Höhe begrenzt bleiben. Sowohl der Mietzinsabzug wie auch der zu berücksichtigende Selbstbehalt wird für alle EL-Berechtigten gleich sein. Damit kann jenen Verhältnissen Rechnung getragen werden, wo der eine Ehepartner in ein Heim muss und der andere in der Wohnung bleibt.

Erleichterungen sind auch für Rentnerinnen und Rentner vorgesehen, die im eigenen Haus wohnen und nur noch eine kleine Hypothekbelastung zu tragen haben. Wegen der Ver-

mögensanrechnung können sie heute keine Ergänzungsleistungen beziehen. Von dieser Regelung sind vor allem Rentenberechtigte mit eher bescheidenen und in den dreissiger und vierziger Jahren relativ günstig erworbenen Liegenschaften betroffen. Auf Grund höherer Steuerschätzungen haben sich für sie auch höhere Vermögenswerte ergeben. Dennoch leben viele dieser Betagten ausschliesslich von der AHV-Rente. Der Revisionsentwurf sieht deshalb vor, dass erst der 100 000 Franken übersteigende Wert einer selbstbewohnten Liegenschaft als Vermögen angerechnet wird.

Gewisse Vereinfachungen und Verbesserungen sieht der Revisionsentwurf bei der Vergütung von *Krankheitskosten* vor. Sie betreffen unter anderem die Abgeltung von Spitex-Leistungen, Zahnarztkosten, Selbstbehalte der Krankenkassen und Transportkosten. Änderungen werden auch bezüglich Karenzfrist für ausländische Bezüger vorgeschlagen. Im geltenden Recht haben sie nach fünfzehnjährigem ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Für Flüchtlinge und Staatenlose gilt eine fünfjährige Karenzfrist. Der Entwurf sieht nun vor, die Karenzfrist für in der Schweiz wohnhafte Ausländer auf zehn Jahre herabzusetzen.

Automatische Information über EL-Anspruch

Vielen Bezugsberechtigten fällt es schwer, die ihnen zustehenden Ergänzungsleistungen einzufordern. Der Nationalrat hat deshalb im März 1993 mit einer parlamentarischen Initiative eine *automatische Information* über den Anspruch zum Bezug von Ergänzungsleistungen verlangt. Neu soll nun der Steuererklärung von Altersrentnern ein einfaches Berechnungsblatt zur Ermittlung der Ergänzungsleistungen beigelegt werden. Auf diese Weise könnte ein allfälliger EL-Anspruch selber festgestellt werden. Das Formular würde gleichzeitig als Antrag für den Bezug von Ergänzungsleistungen dienen.

Auf Grund dieser tieferen Hemmschwelle rechnet die Verwaltung mit zusätzlichen Bezügerinnen und entsprechenden Mehrkosten von 30 Millionen Franken. Heute profitieren 122 000 Altersrentner und 38 000 Invalidenrentner vom EL-Zustupf. Das sind 14 Prozent aller Alters- und 26 Prozent aller Invalidenrentner. Die Gesamtkosten für die Ergänzungsleistungen beliefen sich letztes Jahr auf 2,1 Milliarden Franken, wobei knapp ein Viertel vom Bund und gut drei Viertel von den Kantonen aufgebracht wurden.